Das bayerische Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906.

Von

Josef Grassmann, München.

Der vor Jahresfrist erfolgte Abschluss der Wahlreformbestrebungen ist das politisch bedeutsamste Ereignis in der jüngsten Entwicklung des bayerischen öffentlichen Rechtes gewesen. In beiden Nachbarstaaten Württemberg und Oesterreich sind gleichzeitig neue Wahlsysteme für die Zusammensetzung der zweiten Kammern begründet worden, doch ward die Ausgestaltung des bayerischen Wahlrechtes im wesentlichen von fremden politischen Strömungen nicht beeinflusst.

Bayern war bekanntlich unter den ersten deutschen Staaten gewesen, welche wirklich konstitutionelle Einrichtungen geschaffen hatten. Allerdings war es der Verfassung von 1818 noch nicht gelungen, auf die Dauer befriedigende Normen für die Zusammensetzung der Ständeversammlung, wie die Volksvertretung genannt wurde, aufzustellen; bei dem Uebergang aus der alten in die neue Zeit der Staatenentwicklung war dies ohne weiteres erklärlich. Von den Abgeordneten (auf je 7000 Familien war ein Vertreter bestimmt) traf hienach $^1/_8$ auf die adeligen Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht schon der ersten Kammer angehörten, $^1/_8$ auf die Klasse der selbständigen Pfarrer der beiden christlichen Konfessionen, $^1/_4$ auf die Klasse der Städte und grösseren Märkte, $^1/_4$ auf die übrigen Landeigentümer, dazu kamen 3 Vertreter der Universitäten.

Das Jahr 1848 brachte eine tiefgreifende Aenderung dieses ungenügenden Wahlrechtes, die Staatsregierung konnte dem Eindringen des sog. Repräsentativsystems keinen ernsten Widerstand entgegensetzen. Das Gesetz vom 4. Juni 1848, das im allgemeinen der Regierungsvorlage entsprach, schuf die neuen Grundlagen des bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinübergreifenden Rechtes, die allgemeinen, indirekten Wahlen der Landtagsabgeordneten, ohne Berücksichtigung von „Standesklassen". Ein Versuch der Staatsregierung, wieder auf die früheren Grundsätze zurückzugreifen, das Wahlrecht sogar noch weiter einzuschränken, scheiterte im Jahre 1854 in der zweiten Kammer.

Der Sieg der Forderung nach allgemeinen direkten Wahlen bei Errichtung des deutschen Zollparlamentes und des norddeutschen Bundes löste natürlich auch in Bayern erneutes Begehren nach Abschaffung der indirekten Wahlen aus. Durch die Thronrede vom 17. Januar 1870 ward die angestrebte Umgestaltung des Wahlrechtes versprochen; der kurz darauf

von der Regierung an den Landtag gebrachte Gesetzentwurf wurde aber nicht mehr beraten, im Jahr 1874 zwar neuerdings eingebracht, jedoch nach den erfolglosen Erörterungen im Ausschusse der Abgeordnetenkammer zurückgezogen. Infolge der Aussichtslosigkeit solcher grundsätzlicher Aenderungsvorschläge verhielt sich die Regierung später gegen mehrfache Anregungen dieser Art ablehnend; das Gesetz vom 21. März 1881 verbesserte im allgemeinen nur technische Mängel des bisherigen Rechtes und setzte u. a. fest, dass die Abstimmung geheim sein sollte, während sie früher durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel erfolgt war.

Die Anträge und Verhandlungen, welche die Aenderung des Wahlsystems in den folgenden Jahren bezweckten, im einzelnen zu verfolgen, ist für diese Darstellung ohne erhebliches Interesse; nur die Geschichte des neuen Gesetzes soll in flüchtigen Linien festgehalten werden [1]). Die Abneigung gegen die indirekte Wahl, das Missverhältnis in der Bedeutung der Wahlstimmen zwischen den einzelnen Wahlkreisen, welche nach der Volkszählung vom Jahre 1875 gebildet waren, das Streben nach gesetzlicher Festlegung der Wahlkreiseinteilung etc. führten im Herbste 1899 endlich dazu, dass sämtliche Parteien sich zu einem neuen Versuche, Grundlagen für die Gesetzesänderung zu vereinbaren, entschlossen. Bei diesem Beschlusse ging sowohl die Abgeordnetenkammer als auch die Staatsregierung über das früher lebhafter hervorgetretene Bedenken, ob im Hinblick auf Tit. II § 18 der Verfassungsurkunde die Aenderung des Wahlgesetzes als einer verfassungsrechtlichen Bestimmung während der Regentschaft zulässig sei, nach kurzer Erörterung hinweg in der Annahme, dass das Staatsinteresse die Aenderung des Wahlsystems gebiete.

In überraschender Weise gelang es in den Ausschussverhandlungen des Jahres 1902, einstimmige Beschlüsse über jene Grundsätze zu erzielen, nach welchen die Staatsregierung einen Gesetzentwurf ausarbeiten konnte. Im wesentlichen ward vorgeschlagen: Einführung der direkten Wahl, Beschränkung des aktiven Wahlrechtes durch Hinaufsetzung der Altersgrenze von 21 auf 25 Jahre, Beibehaltung des Verfassungseides, Entrichtung einer direkten Steuer seit mindestens einem Jahre (bisher seit 1/2 Jahre), Abstimmung nach dem Grundsatze einer beschränkten relativen Mehrheit im ersten Wahlgange, der unbeschränkten relativen Mehrheit für Nachwahlen, gesetzliche Festlegung der Wahlkreise auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1900, Schaffung von regelmässig einmännigen Wahlkreisen, Beseitigung der i. J. 1881 eingeführten permanenten Wählerlisten, Verlängerung der Wahlzeit und bessere Sicherung des Wahlgeheimnisses.

Die Ausschussanträge fanden nach kurzer Debatte, in welcher die Liberalen und Bauernbündler sich die Stellungnahme zu den Einzelheiten des kommenden Gesetzentwurfes vorbehielten, am 16. Mai 1902 die einhellige Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Die

---

1) Die Landtags-Verhandlungen, welche zu dem neuen Gesetze führten, sind enthalten in den Verh.-Ber. K. d. Abg. 1899/00 Beil.-Bd. I S. 310 Sten.-B. Bd. I S. 274 ff., Verh. d. K. d. Abg. 1901/2 Beil.Bd. VII S. 184 ff. Sten.B. Bd. IX. S. 189 ff., Verh. d. K. der Reichsräte 1901/2 Beil.Bd. II S. 397, 407, 408 f., 499, Prot.Bd. II S. 308. Verh. d. K. d. Abg. 1903/4 Beil.Bd. XIII S. 327 (Entwurf, 889—1001 (Ausschussprotokolle), 1003—1114 (Ausschussbericht), XV S. 832 (Gesamtbeschluss), 837 (Antrag der Liberalen), Sten.B. Bd. XI S. 11, 134 bis 145, XIII S. 1—240 ff., XV S. 46—470, Verh. d. K. d. RR. 1903/4 Beil.Bd. III S. 141, 165, 207, 268, 363, 414. Sten.B. Bd. III S. 72, 223—239. Verh. der K. d. Abg. 1905/6. Beil.-Bd. Nr. 2, 5, 11, 12, 34, 68, 208, Sten.Ber. Bd. I S. 117—228, 570—637, 781—785, 961—965. K. d. RR. Ausschuss-Prot. v. 4. Januar 1906, Sten.B. Bd. I S. 62—84, 114, 148. Das Landtagwahlgesetz ist veröffentlicht im Ges. und V.Bl. 131 ff., die Vollzugsvorschriften vom 28. März 1907 im Amtsblatt des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeussern sowie des Innern S. 133—228.

Kammer der Reichsräte fand keine grundsätzlichen Bedenken an diesem Programme für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes und stimmte daher zu. Dabei erklärte der Referent namens der Ausschüsse, unter Zustimmung des Plenums, dass die Kammer der Reichsräte trotz der Billigung des Programmes sich die volle Freiheit der Beschlussfassung gegenüber dem in Vorlage kommenden Gesetzentwurfe wahren müsse.

Am 28. Sept. 1903 brachte die Staatsregierung an die Abgeordnetenkammer einen Wahlgesetzentwurf nebst Wahlkreiseinteilung, der den erwähnten Wünschen des Landtages mit geringen Abweichungen völlig Rechnung trug.

Trotzdem verwarfen die Liberalen und Bauernbündler die Vorlage nach erregten politischen Auseinandersetzungen am 27. Febr. 1904; die liberale Partei, welche i. J. 1902 bei der Aussichtslosigkeit, die auch von den Sozialdemokraten grundsätzlich begehrte Proportionalwahl zu erreichen, sich mit dem Vorschlag der relativen Wahlen abgefunden hatte, forderte nunmehr die im Reichstagswahlgesetze bestimmte absolute Mehrheit in allen Wahlgängen sowie die Aenderung der Wahlkreiseinteilung, da diese für unabsehbare Zeit der Zentrumspartei die Mehrheit im Abgeordnetenhause gesetzlich sichere. Zentrum und Sozialdemokratie erklärten sich bereit, für den ersten Wahlgang die absolute Mehrheit einzuräumen, dagegen wollten sie zur Beseitigung von Stichwahlen und von Schwierigkeiten, welche die Beibehaltung des Reichstagswahlprinzips für die Nachwahlen in zweimännigen Wahlkreisen befürchten liess, die relative Mehrheit unbeschränkt für die Nachwahlen festhalten. Eine Aenderung der vorgeschlagenen Wahlkreiseinteilung war für die Mehrheitsparteien nicht diskutierbar. Der Entwurf fiel daher in der zweiten Kammer.

Die Reichsratskammer sah sich, da die Staatsregierung den Entwurf nicht zurückziehen wollte, in die seltsame Lage versetzt, über einen schon abgelehnten Entwurf sich schlüssig zu machen; ihr Beschluss lautete daher ebenfalls auf Ablehnung, da keine Aussicht bestand, durch Aenderungsvorschläge eine Aussöhnung der heftigen Gegensätze in der anderen Kammer herbeizuführen.

Die im Sommer des Jahres 1905 vollzogenen Neuwahlen für die Abgeordnetenkammer brachten nun eine erhebliche Verstärkung der Zentrumspartei auf Kosten der beiden Parteien, welche gegen den Gesetzentwurf votiert hatten.

Das Zentrum brachte sogleich mit Beginn der Session 1905/06 den Entwurf eines neuen Landtagswahlgesetzes ein, der mit dem abgelehnten Regierungsentwurf in vollem Einklang stand. Der Antrag wurde als Initiativantrag im Sinne der Artikel II und IV des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die ständische Initiative behandelt, unter den für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen erschwerten Formen beraten und schliesslich von beiden Kammern einstimmmig angenommen. Die erneuten Versuche der Liberalen, einen auf dem System der Proportionalwahl aufgebauten Gesetzentwurf oder wenigstens die Beibehaltung der absoluten Mehrheit unter Beseitigung fast aller Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechtes im Sinne des Entwurfes durchzubringen, waren erfolglos geblieben.

Der Gesetzentwurf wurde am 9. April 1906 sanktioniert; die ausführlichen Vollzugsvorschriften, welche sich im einzelnen an die im Landtage abgegebenen Regierungserklärungen anschliessen, datieren vom 28. März 1907; die ersten Wahlen nach dem neuen Gesetze fanden am 31. Mai 1907 statt. —

Schon dieser kurze geschichtliche Ueberblick über die parlamentarischen Verhandlungen lässt erkennen, dass das neue bayerische Gesetz keine bemerkenswerte Weiterentwicklung

des Wahlrechtsproblems überhaupt versucht [1]). Es bringt in der Hauptsache nur die Anpassung des bayerischen Rechtes an jene Grundsätze, die das Reichstagswahlrecht beherrschen; bemerkenswert ist jedoch die Beseitigung der Stichwahlen durch die Entscheidung nach relativer Mehrheit.

Den Hauptwert der ganzen politischen Aktion erkannten sämtliche Parteien in der Beseitigung der überlebten indirekten Wahl, da die weitere Bevormundung der Wähler nicht mehr erträglich und bei dem beherrschenden Einflusse der Parteiorganisationen auf die Bestimmung der Kandidaten völlig zwecklos erschien. Die Volksvertretung fand hierin bei der Staatsregierung volles Entgegenkommen, doch bestand diese mit Erfolg darauf, die Beseitigung dieser Wahlschranke durch Einengung des Wahlrechtes nach anderer Richtung wett zu machen und durch neue Bürgschaften einen Ausgleich in konservativem Sinne zu erreichen.

Diese Sicherungen gegen die politischen Folgen der direkten Wahlweise wurden gegeben durch Hinaufsetzen der Altersgrenze für Ausübung des aktiven Wahlrechtes vom 21. auf das (auch im Reichstagswahlgesetze bestimmte) 25. Lebensjahr (auf Erhöhung der Grenze für das passive Wahlrecht vom 25. auf das 30. Lebensjahr wurde im Laufe der Verhandlungen von der Regierung nicht mehr bestanden), durch die Vorschrift, dass der Wähler seit mindestens 1 Jahre (bisher seit 1/2 Jahre) dem Staate eine direkte Steuer entrichtet haben müsse, endlich durch die Bestimmung, dass der Wähler die bayerische Staatsangehörigkeit bei der Wahl seit mindestens einem Jahre besitzen müsse, während es bisher genügt hatte, zur Zeit der Wahl Bayer zu sein.

In diesen Gesetzesvorschriften liegt zweifellos gegenüber dem früheren Rechte eine stärkere Einschränkung des allgemeinen Wahlrechtes, die sich allerdings kaum zahlenmässig fassen lässt [2]). Ueber das Stimmrecht der Frauen fanden nur akademische Erörterungen statt. Die bisherigen Gründe des landesrechtlichen Ausschusses von der Wahlberechtigung wurden nur in einem Punkte etwas gemildert. Ein Antrag des Reichsrates Grafen Moy, die Geistlichen von der Wahlberechtigung auszuschliessen, blieb ohne Unterstützung in der ersten Kammer.

Die in den sozialdemokratischen Anträgen wiederholte Forderung des gleichen Wahlrechtes stiess offene Türen ein; denn seit 1848 besitzt Bayern ein absolut gleiches Wahlrecht, das jeder Stimme uneingeschränkt gleiche Bedeutung gab. Die Idee einer neuen genossenschaftlichen Gliederung der Staatsbürger zur Ausübung des Wahlrechtes in Verbindung mit dem Pluralsystem wurde zwar in der Reichsratskammer mehrfach vertreten, aber nicht weiter verfolgt.

Eine einschneidende Aenderung des geltenden Rechtes bringt die Einführung der (auch in der bayerischen Gemeindeordnung festgesetzten) relativen Mehrheit in das bayerische Wahlsystem. Künftig erfolgt die Wahl durch relative Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen mit der Einschränkung, dass der Gewählte wenigstens ein Drittel dieser Stimmen auf sich vereinigen muss. Stellt sich bei einer Wahl eine solche Mehrheit (für den einen oder beide in einem Wahlkreise zu wählende Abgeordnete) nicht heraus, so muss eine weitere Wahlhandlung vorgenommen werden, bei welcher (ohne Be-

1) Vgl. hierüber Adolphe Prins, De l'Esprit du Gouvernement Démocratique, Essai de science politique, Brüssel, 1906.

2) Das städtische Münchener Einwohneramt berechnet für die 12 Münchener Wahlkreise die Zahl der Wahlberechtigten auf rund 89000, während für die im Laufe des Jahres 1907 stattgefundenen Reichstagswahlen gegen 133000 Wähler gezählt wurden.

schränkung der Kandidaten auf jene Personen, die im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhielten) die relative Mehrheit ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Es ergab sich die für die Wahlpraxis beachtenswerte Tatsache, dass in einem Wahlkreise, in welchem nicht mehr als 3 Kandidaten aufgestellt sind, stets ausser bei Stimmengleichheit der erste Wahlgang schon zu endgültigem Wahlresultate führen muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet stets das Los.

Damit hat der bayerische Gesetzgeber die Bahnen verlassen, welche die Entwicklung des Wahlrechtes in den meisten deutschen Staaten, namentlich seit 1848 eingeschlagen hatte; er ist zu der Abstimmungsweise zurückgekehrt, welche im ehemaligen französischen Gesetz vom 15. März 1849 vorgeschrieben war.

Der Zweck der Neuerung war die möglichste Vereinfachung des Wahlgeschäftes, Verminderung der Nachwahlen und Ausschluss der Stichwahlen des Reichstagswahlrechtes mit ihren hässlichen und verderblichen Nebenerscheinungen. Auch das Kuriosum des alten Rechtes verschwand, dass einzelne Wahlkreise überhaupt im Landtage nicht vertreten wurden, weil die Wahlmänner trotz vielfacher Wahlgänge, wie zuletzt in Neustadt a. H., sich nicht zu einer Mehrheit zusammenfinden wollten.

Diese Hauptbeweggründe für Beseitigung der absoluten Mehrheit verdrängten im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen alle Bedenken gegen die neue Abstimmungsart, wie die Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Wahlergebnisse, die geringe Anzahl der Wähler, welche den Abgeordneten bestimmt, die Schwierigkeiten der Parteigruppierung vor der Wahl, woraus sich die Möglichkeit ergibt, dass eine geschlossene Minderheit von einem Drittel der Wähler über die zwei Drittel der nicht auf eine Kandidatur geeinten Wähler den Sieg davon trägt, der prinzipielle Widerspruch mit dem demokratischen Grundsatz der Herrschaft der Mehrzahl etc.

Bei der besonderen politischen Lage hatten die ausführlichen Erörterungen über die Einführung von Proportionalwahlen, die gleichzeitig in Württemberg sich teilweise Bahn brachen, nur theoretische Bedeutung. Wenn auch von allen Seiten mehr oder weniger bestimmt dieses Verfahren als ideale Lösung der Frage erklärt wurde[1]), so überwog doch neben parteipolitischen Erwägungen die Meinung, dass diese Wahlart zu kompliziert und für grosse Wählermassen zu wenig erprobt sei, auch die Auswahl der Kandidaten zu sehr der Parteileitung überweise. Dazu kam, dass eine Klärung der Ansichten darüber, welche von den zahlreichen Arten dieses Wahlsystems die beste wäre, nicht eintrat. So blieb das in den Verhandlungen, auch von der Staatsregierung, zitierte Urteil Max von Seydels in Geltung, dass diese Wahlweise eine Art geistigen Spielzeugs für Theoretiker und theoretisch veranlagte Politiker, keine wünschenswerte Errungenschaft für Bayern wäre.

Heiss umstritten ward, wie erwähnt, die von der Regierung auf Grund des Gesamtbe-

1) Eine genaue Feststellung der bei der Wahl abgegebenen Stimmen war noch nicht zu erhalten. Nach vorläufiger amtlicher Zählung waren wahlberechtigt rund 1 325 000. Die Verteilung auf die einzelnen Parteien — die 2männigen Wahlkreise erschweren die Feststellung — ergab für das Zentrum mit 98 Mandaten 434 706 Stimmen, für den liberalen Block mit 26 Mandaten 245 255, für die Sozialdemokratie mit 20 Mandaten 170 012 Stimmen, für Bauernbündler, Konservative etc. mit 19 Mandaten 134 411 Stimmen, bei ungefähr 959 000 abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mandatsverteilung ist, sofern diese Zahlen bei endgültiger Feststellung als zutreffend sich erweisen, hienach nicht im richtigen Verhältnisse zur Zahl der für die einzelnen Parteien abgegebenen Gesamtstimmen erfolgt. Dass das System der Proportionalwahl ein richtigeres Ergebnis liefern würde, steht wohl ausser allem Zweifel; die anerkannten Nachteile des allgemeinen gleichen Wahlrechtes vermöchte es aber nicht auszugleichen.

schlusses des Landtages vom 1. Juli 1902 ausgearbeitete Wahlkreiseinteilung, welche von zwei formellen Berichtigungen abgesehen unverändert in das Gesetz übergegangen ist. Staatsrechtlich bedeutsam ist vor allem die Tatsache, dass diese Einteilung der Wähler nunmehr Bestandteil eines Verfassungsgesetzes ist, während sie bisher durch Anordnung der Regierung festgelegt wurde. Dem Einwande, dass in der Beseitigung dieser politisch weittragenden Befugnis der Verzicht auf ein Kronrecht liege, begegnete die Regierung, welche dieses Recht als privilegium odiosum bezeichnete, mit dem Hinweise auf die Gesetzentwürfe vom Jahre 1870 und 1874, die auf derselben Grundlage aufgebaut waren.

Es ist nun zweifellos, dass die gesetzliche Festlegung der Wahlkreise, welche ausser Bayern nur wenige Kleinstaaten entbehren, mit dem Grundgedanken der konstitutionellen Staatsverfassung mehr im Einklang steht als die verordnungsmässige Festsetzung, wenn auch für diese, wie nach dem früheren bayerischen Rechte, einschränkende gesetzliche Leitsätze gegeben sind. Deshalb konnte das zeitweise Widerstreben der Liberalen gegen diese Neuerung nur daraus erklärt werden, dass sie mit der Art der Einteilung, die nun auf unabsehbare Zeit feststeht, nicht zufrieden waren. In dieser Unbeweglichkeit der Bezirke liegt der grosse Nachteil der Gesetzesform, denn diese muss an einer bestimmten Bevölkerungsziffer festhalten, daher die Volksmehrung und Verschiebung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land gänzlich unberücksichtigt lassen. Bei den Landtagsverhandlungen bot aber gerade diese nachteilige Wirkung einer gesetzlichen Regelung (in der Pfalz waren übrigens auch bei der verordnungsmässigen Wahlkreiseinteilung die Wahlkreise seit 1848 ganz unverändert belassen worden) die der Mehrheit erwünschte Möglichkeit, einen Ausgleich für die vorübergehende Verminderung der Mandate des flachen Landes zugunsten der Städte — so erhielt München 12 statt wie bisher 6, Nürnberg 6 statt wie bisher 4 Mandate — zu schaffen. Denn die ländliche Bevölkerung erhielt durch die Festlegung der Wahlkreise nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1900 die Sicherheit dafür, dass ein weiteres Zurückbleiben dieser Bevölkerung ihre künftige Vertreterzahl nicht beeinflussen könne, während die Städte auch bei starker Mehrung keinen Mandatszuwachs erwarten können. Dass die schreienden Missstände, welche die seinerzeitige Festlegung der Reichstagwahlkreise brachte, in gewissem Umfange später auch aus dem bayerischen Wahlgesetze entstehen werden, lässt sich ja schon heute annehmen; ob aber die zu einer Gesetzesänderung erforderliche ausserordentliche Mehrheit für einen billigen Ausgleich sich finden werde, steht schon nach den Erfahrungen hinsichtlich der Gestaltung des Reichstagswahlrechtes dahin.

Im übrigen suchte man dem konservativen Grundzuge der Gesetzesnovelle auch dadurch gerecht zu werden, dass zur Sicherung einer möglichst grossen Zahl von Vertretern der Landbevölkerung für die einzelnen Wahlkreise eine Minimal- und eine Maximalziffer der Wähler (Minimalgrenze 32 000, Maximalgrenze 44 000 für je einen Abgeordneten) festgesetzt und im allgemeinen für die grossen Städte die Obergrenze, für die übrigen Wahlbezirke die Untergrenze als massgebend erklärt wurde. In München und Nürnberg wurde die Obergrenze ziemlich überschritten (so zählt z. B. der 6. Münchener Wahlkreis schon jetzt 64 269 Einwohner), um diesen Städten nicht zu viele Abgeordnete zu gewähren. Die vielfach vertretene Meinung, diese Unterscheidung in der Bedeutung der städtischen und ländlichen Wahlstimmen finde in dem Umstande ihre Rechtfertigung, dass die Zahl der wahlberechtigten Personen in den Städten wegen der Garnisonen, Ausländer etc. geringer sei

als auf dem Lande, wurde von dem Staatsminister des Innern ziffermässig als völlig haltlos nachgewiesen [1]).

Neben diesen Grundsätzen war für die Bildung der Wahlkreise noch der Gedanke massgebend, die Grenzen der Regierungsbezirke und Amtsgerichte einzuhalten und den räumlichen Zusammenhang der Wahlkreisbestandteile überall zu wahren. Hienach wurden, da auf je 38000 Einwohner ein Abgeordneter treffen soll, 103 einmännige und 30 zweimännige Wahlkreise neu gebildet, da sich die Zahl der Abgeordneten von 159 auf 163 erhöhte. Der vollberechtigte Wunsch, im Anschluss an das Reichstagswahlgesetz nur einmännige Wahlkreise zuzulassen, wurde im Hinblick auf die Erklärung der Regierung, dass eine solche Einteilung mit den übrigen Grundsätzen für die Zusammensetzung der Wahlkreise in zahlreichen Fällen nicht vereinbar sei, aufgegeben; in dieser Frage war der Gesetzentwurf vom Jahre 1870 richtiger verfahren, da dieser nur für die Städte München, Nürnberg und Augsburg zweimännige, im übrigen einmännige Wahlkreise — gegenüber den damals überwiegend mehrmännigen (bis zu 6 Abgeordneten) Wahlkreisen — vorgeschlagen hatte.

Für die Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke wurde die Verbesserung getroffen, dass diese künftig nach der jeweils letzten Volkszählung — und zwar wie bisher durch die Distriktsverwaltungsbehörden — gebildet werden und in der Regel nicht mehr als 3500 Einwohner umfassen sollen. Eine Untergrenze wurde nicht mehr bestimmt.

Die übrigen Aenderungen des Gesetzes beziehen sich im wesentlichen auf die Wahltechnik. So wurden die permanenten Wählerlisten, deren Einrichtung der Landtag i. J. 1881 als grosse Verbesserung dringend begehrt hatte, wieder beseitigt, weil nur die wiederholte Neuanlage die Herstellung verlässiger Listen ermöglicht. Die Dauer der Wahlhandlung wurde gesetzlich auf 9 Stunden (von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 7 Uhr) festgesetzt, die Geheimhaltung der Stimmabgabe in Nachahmung der durch den Bundesrat am 28. April 1903 für die Reichstagswahlen erlassenen Vorschriften durch weitere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Stimmzettel, Bereitstellung von Nebenräumen für die Einlegung der Stimmzettel in Umschläge etc. so weit als irgend möglich gesichert.

Die vielfachen Anregungen, im Interesse der Abkürzung der ungewöhnlich langen Sitzungsperioden die Tagegelder der Abgeordneten zu pauschalieren oder Anwesenheitsgelder zu gewähren, fand weder bei der Staatsregierung noch beim Landtage einen Wiederhall; das neue Gesetz brachte nur die Aenderung, dass künftig auch die in München wohnenden Abgeordneten die nämlichen Tagegelder beziehen sollen, wie die übrigen Kammermitglieder. Das Reichsgesetz vom 21. Mai 1906, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstages, brachte schon nach wenigen Wochen die erste Aenderung des neuen Wahlgesetzes, indem für Abgeordnete, die zugleich dem Reichstage angehören, unter gewissen Voraussetzungen die Auszahlung der landesgesetzlichen Entschädigung eingestellt werden muss. Die Umgestaltung der Kammer der Reichsräte durch Einrufung von Vertretern der Städte, des Handels und der Industrie, der gelehrten Körperschaften u. s. w. wurde bei diesem Anlasse nicht in Betracht gezogen, obwohl beachtenswerte politische Erwägungen für eine Verstärkung des Gegenwichtes der ersten Kammer und eine erhöhte Beteiligung wertvoller Kräfte, welche das allgemeine direkte Wahlrecht erfahrungsgemäss von der politischen Betätigung ausschliesst, geltend gemacht wurden.

---

1) Vgl. Ausschussbericht 1903 (Beil. 1019) S. 974.

Die übrigen Bestimmungen des neuen Gesetzes bedürfen an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterung[1]).

Landtagswahlgesetz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtagsabgeordneten berechnet sich nach dem Ergebnisse der amtlichen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in der Art, dass im Durchschnitt auf je 38000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen ist.

Die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird demgemäss auf 163 festgesetzt.

Art. 2.

Die Einteilung des Königreichs in Wahlkreise sowie die Zahl der in jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten bemisst sich nach der Anlage zu diesem Gesetze, welche einen integrierenden Bestandteil desselben bildet[1]).

Für diese Einteilung ist der räumliche Bestand der Amtsgerichte, Stadtbezirke und Stadtdistrikte vom 1. Dezember 1900 massgebend.

Art. 3.

Wahlberechtigt ist jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkte der Wahl

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr besitzt und
3. dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet.

Art. 4.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,
3. Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der Wahl bezogen haben, wobei es insbesondere nicht als Armenunterstützung anzusehen ist, wenn Kinder Wahlberechtigter aus öffentlichen Mitteln Schulunterstützungen geniessen,
4. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.

Art. 5.

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch die Ableistung des Verfassungseides (Titel X § 3 der Verfassungsurkunde). Der Eid kann von Angehörigen nichtchristlicher Glaubensbekenntnisse mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium“ geleistet werden.

Art. 6.

Die Ausübung des Wahlrechts ist ferner bedingt durch den Eintrag in die Wählerliste.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in demjenigen Wahlbezirke wählen, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Hat der Wahlberechtigte in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz, so darf er das Wahlrecht nur in Einem dieser Bezirke ausüben.

Art. 7.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkte der Wahl

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzt,
3. dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet und
4. keinem der Ausschliessungsgründe des Artikels 4 unterliegt.

Die Eigenschaft als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschliessungsgrund des Artikels 4 eintritt.

Art. 8.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke geteilt, welche möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen sollen, soferne nicht bei grösseren oder aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden eine Unterabteilung angezeigt ist. Im letzteren Falle ist die bestehende Einteilung in Bezirke oder Distrikte zugrunde zu legen.

Kleinere Gemeinden können mit anderen oder mit Teilen grösserer Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

Jeder Wahlbezirk muss ein räumlich zusammenhängendes Ganzes bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch inmitten lie-

[1]) Das Verzeichnis der Wahlkreise wurde der Raumersparnis halber hier nicht abgedruckt. Es findet sich in der Ausgabe der Verfassungsurkunde des Kgr. Bayern von Piloty und v. Sutner (2. Aufl.) und in der Ausgabe des Landtagwahlgesetzes von K. v. Krazeisen. (D. Red.)

1) Eine erschöpfende Darstellung des neueren Rechtes gibt die soeben erschienene vorzügliche Handausgabe des Gesetzes von Staatsrat Karl von Krazeisen, dem Verfasser des neuen Gesetzes. (München, C. H. Beck, 1907).

gende ausmärkische Bezirke (Artikel 3 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn Gemeinden oder Teile solcher keine in sich geschlossene Markung haben.

Ein Wahlbezirk soll in der Regel nicht mehr als 3500 Einwohner nach der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung umfassen.

Die Bildung der Wahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden.

Art. 9.

Für jeden Wahlbezirk sind von den Gemeindebehörden zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen.

In den Listen sind alle Wahlberechtigten nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf und Wohnort oder Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Dauer des Besitzes der bayerischen Staatsangehörigkeit, über Art und Dauer der Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschliessungsgründe zu verzeichnen.

Die Behörden, Pfarrämter und Standesbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen.

Art. 10.

Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen. Die Auslegung ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Einsprachefrist hinzuweisen.

Einsprachen gegen die Listen sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeindebehörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgültig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Bürgermeister mit der Bestätigung versehen, dass sie vorschriftsgemäss hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Art. 11.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

In solchen Fällen müssen jedoch auf ihren Antrag

1. Wahlberechtigte, die inzwischen in einen anderen Wahlbezirk verzogen sind, in die Wählerliste dieses Bezirkes übertragen,
2. Personen, welche die Wahlberechtigung inzwischen erlangt haben oder bis zum Tage der Neuwahl erlangen werden, in die Wählerliste nachträglich aufgenommen werden.

Der Antrag ist bei Meidung des Ausschlusses spätestens vier Wochen vor dem Tage der Neuwahl zu stellen und von der Gemeindebehörde binnen acht Tagen zu erledigen. Im Falle der Abweisung kann der Antragsteller binnen einer ausschliessenden Frist von acht Tagen Einsprache erheben, über welche die Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, binnen weiteren acht Tagen endgültig zu entscheiden hat.

Art. 12.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Königreiche an einem und demselben, von der K. Staatsregierung zu bestimmenden Tage vorzunehmen.

Art. 13.

Die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissär zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Art. 14.

Die Wahl der Abgeordneten ist direkt und geheim. Sie erfolgt durch relative Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen mit der Einschränkung, dass der Gewählte wenigstens ein Drittel dieser Stimmen auf sich vereinigen muss.

Stellt sich bei einer Wahl eine solche Mehrheit nicht heraus, so ist eine weitere Wahlhandlung vorzunehmen, bei welcher die relative Mehrheit ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Ergibt sich bei einer dieser Wahlhandlungen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der Wahlkommissär zu ziehen hat.

Art. 15.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermine durch die zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Bürgermeistern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Art. 16.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Art. 17.

Die Wahlhandlung beginnt um zehn Uhr vormittags und wird um sieben Uhr nachmittags geschlossen.

Diejenigen Wähler, welche um sieben Uhr nachmittags im Wahllokale anwesend sind, werden zur Stimmabgabe noch zugelassen.

Art. 18.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, dass der Wahlvorsteher den Wahlvorstand konstituiert.

Der Wahlvorsteher ist berechtigt an Stelle ausgebliebener ernannter Beisitzer aus der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten die noch erforderliche Anzahl von Beisitzern zu ernennen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verlässt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Art. 19.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefasst werden.

Ausgenommen hievon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung ist den Wahlberechtigten die Anwesenheit gestattet, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist. Der Wahlvorstand ist befugt Personen, welche die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahllokale zu verweisen.

Art. 20.

Die Wahl wird in Person durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, die dem Wahlvorsteher zu übergeben und von diesem in eine Wahlurne niederzulegen sind. Die Wahlurnen müssen von entsprechender Grösse und Beschaffenheit sein.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind ihren Stimmzettel eigenhändig dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich hiezu der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weissem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm gross und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge müssen 12 zu 15 cm gross und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Die Stimmzettel sind ausserhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Art. 21.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlage von der vorgeschriebenen Grösse und Beschaffenheit oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlage übergeben worden sind,
2. welche nicht von weissem Papier sind oder nicht die vorgeschriebene Grösse und Beschaffenheit haben,
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
5. insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
6. welche mehr Namen als zu Wählende enthalten,
7. insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
8. welche ausser der Bezeichnung des oder der zu Wählenden einen weiteren Inhalt haben.

Mehrere in einem Umschlage enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn oder soweit sie auf den oder die gleichen Namen lauten: wenn oder soweit sie auf verschiedene Namen lauten, sind sie ungültig. Stimmzettel, die sich mit einem nach Abs. 1 ungültigen Stimmzettel in dem nämlichen Umschlage befinden, sind ungültig.

Art. 22

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel sowie über alle bei Leitung des Wahlgeschäftes hervortretenden Zweifel und Bedenken entscheidet — vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten — der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten dem Wahlprotokolle beizufügen. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschliessen. Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach den vorstehenden Vorschriften dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Kammer der Abgeordneten die Wahl endgültig geprüft hat.

Art. 23.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Art. 24.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissär mitzuteilen, dass sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 25.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal eine aus mindestens sechs und höchstens zwölf Wahlberechtigten des Wahlkreises bestehende Kommission zusammen. Die Verlegung des Ermittlungsgeschäftes auf einen späteren Tag ist nur in Notfällen zulässig.

Eines der Mitglieder der Wahlkommission ist als Protokollführer zu bestimmen.

Auf die Verhandlungen zur Ermittlung des Wahlergebnisses finden die Bestimmungen des Artikels 19 entsprechende Anwendung.

Art. 26.

Durch die Wahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und sodann durch die zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blätter bekannt gegeben.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, und die Zahl dieser Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein müssen und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (Artikel 22) einzufordern und einzusehen.

Das Protokoll ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

Art. 27.

Ist nach Artikel 14 Absatz 2 eine weitere Wahlhandlung notwendig, so hat der Wahlkommissär für diese den Termin festzusetzen, welcher nicht länger hinausgeschoben werden darf als höchstens vierzehn Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

Art. 28.

Die weitere Wahlhandlung findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden geboten erscheint.

Solche Abänderungen sind nach Vorschrift des Artikels 15 bekannt zu machen, ohne dass jedoch hiefür oder für die rücksichtlich der weiteren Wahlhandlung sonst erforderlichen Bekanntmachungen (Artikel 27) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, dass die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Bürgermeistern den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders mitzuteilen.

Bei der weiteren Wahlhandlung sind dieselben Wählerlisten zu verwenden wie bei der ersten Wahl. Sie sind zu diesem Zwecke von dem Wahlakte zu trennen und den Wahlvorstehern zurückzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

Art. 29.

Der Gewählte ist sofort von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben binnen längstens acht Tagen aufzufordern.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Absatze bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des Artikels 28 mit der Massgabe, dass bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im Artikel 15 bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn im Falle des Ausscheidens eines Abgeordneten während der Wahlperiode eine Neuwahl stattfindet. Tritt dieser Fall jedoch später als Ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen mit Einschluss der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

Art. 30.

Die Wahlhandlungen und die Ermittlung des Wahlergebnisses müssen von den Wahlvorstehern und Wahlkommissären mit pflichtmässiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler ist unbedingt zu unterlassen.

Art. 31.

Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen Bestimmungen, die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und die Bestochenen betrifft, zur Folge.

Art. 32.

Die Kosten der Bereitstellung des Wahl-

lokales einschliesslich der zur Vornahme des Wahlgeschäftes nötigen Gegenstände werden von den Gemeinden, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden vom Staate getragen.

Art. 33.

Die Einberufung der bei den allgemeinen Wahlen sowie bei einzelnen Neuwahlen gewählten Abgeordneten zur Landtagsversammlung erfolgt durch diejenige Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Abgeordneten gewählt sind.

Art. 34.

Jedes Mitglied des Landtags hat beim Eintritte in die Kammer den im Titel VII § 25 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Hiebei findet die Bestimmung in Artikel 5 Satz 2 Anwendung.

Art. 35.

Der Urlaub zum Zwecke der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags darf den gewählten Staatsbeamten und im öffentlichen Dienste stehenden Personen nicht verweigert werden. Das gleiche gilt von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Militärverwaltung, soferne nicht ausserordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 36.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt durch die Annahme einer Anstellung oder Beförderung im Reichs- oder Staatsdienste.

Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, ausserdem an das K. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Art. 37.

Die während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Neuwahlen wieder besetzt.

Der Termin einer Neuwahl muss mindestens fünf Wochen vorher bekannt gegeben werden.

Art. 38.

Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmässigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekostenentschädigung fünfzig Pfennig für das Kilometer.

Jeder Abgeordnete erhält für die Dauer der Landtagsversammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark nach Massgabe der näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Art. 39.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen als Bestandteil der Verfassungsurkunde angesehen und können nur in der durch den Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Art. 40.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in Kraft.

Von dem nämlichen Zeitpunkte an tritt das Gesetz vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend ausser Wirksamkeit.

Die zum Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen K. Staatsministerien erlassen.

Gegeben zu München, den 9. April 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,

Des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils, Dr. Graf v. Feilitzsch, v. Miltner, Dr. Wehner, v. Frauendorfer, v. Pfaff, Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl

der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern

Krazeisen.